

DE

REM 03/00



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 27.12.2000

NICHT ZUR VERÖFFENTLICHUNG
BESTIMMT

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

Vom 27.12.2000

zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist und zur Nichterteilung der Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 908 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates

(Antrag der Bundesrepublik Deutschland)

(Dossier REM 03/2000)

FR

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

Vom 27.12.2000

zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist und zur Nichterteilung der Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 908 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates

(Antrag der Bundesrepublik Deutschland)

(Dossier REM 03/2000)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 955/1999²,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93³ der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1602/2000⁴, insbesondere auf Artikel 907,

¹ ABl. L 302 vom 19.10.92, S. 1.

² ABl. L 119 vom 07.05.99, S. 1.

³ ABl. L 253 vom 11.10.93, S. 1.

⁴ ABl. L 188 vom 26.7.2000, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem bei der Kommission am 9. März 2000 eingegangenen Schreiben vom 22. Februar 2000 ersucht die Bundesrepublik Deutschland die Kommission, nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu entscheiden, ob es gerechtfertigt ist, die Einfuhrabgaben unter folgenden Umständen zu erlassen:
- (2) Ein deutsches Unternehmen, nachstehend der "Beteiligte" genannt, führte im Dezember 1998 im Rahmen eines Anschreibeverfahrens Lammfleisch ohne Knochen des KN-Codes 0204 2300 aus Neuseeland in das Zollgebiet der Gemeinschaft ein.
- (3) Diese Waren fallen unter Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 des Rates vom 3. November 1998 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁵. Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 zur Durchführung der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 2467/98⁶ legte der Beteiligte bei der Einfuhr des Lammfleischs des KN-Codes 0204 in die Gemeinschaft eine von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellte Einfuhrlizenz vor.
- (4) Anschließend beantragte er die Gewährung der Zollbefreiung im Rahmen des Kontingents LK 4033 (Zollaussetzung vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 1998 gemäß Verordnung (EG) Nr. 2327/97 der Kommission vom 25. November 1997 zur Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch der KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80, 0104 20 10, 0104 20 90 und 0204 für 1998 sowie zur Abweichung von der vorgenannten Verordnung (EG) Nr. 1439/95⁷).
- (5) Die zu den Positionen 11, 13, 14 und 16 der ergänzenden Zollanmeldung vorgelegte Einfuhrlizenz reichte für die unter diesen Positionen eingeführte Menge Fleisch von insgesamt 4 483,3 kg nicht aus, weil auf dieser Einfuhrlizenz nur noch insgesamt 3 574,6 kg abgeschrieben werden durften. Es bestand also eine Differenz von 908,7 kg, für die der Beteiligte keine gültige Einfuhrlizenz vorlegen konnten.

⁵ ABl. L 312 vom 20.11.1998, S. 1.

⁶ ABl. L 143 vom 27.06.1995, S. 7.

⁷ ABl. L 323 vom 26.11.1997, S. 5.

- (6) Die deutschen Behörden forderten den Beteiligten daraufhin zur Entrichtung der fälligen Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXXX auf, deren Erlass der Beteiligte in diesem Dossier beantragt.
- (7) Zur Unterstützung des Antrags der zuständigen deutschen Behörden gab der Beteiligte gemäß Artikel 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 an, dass er von der Akte, die die deutschen Behörden der Kommission übermittelt hatten, habe Kenntnis nehmen können und ihr nichts hinzuzufügen habe.
- (8) Mit Schreiben vom 19. Oktober 2000 teilte die Kommission dem Beteiligten unter Darlegung ihrer Gründe mit, dass sie eine ablehnende Entscheidung treffen würde.
- (9) Mit Schreiben vom 17. November 2000, das bei der Kommission am selben Tag einging, nahm der Beteiligte zu dieser Begründung Stellung. Er beharrte vor allem auf seinem Standpunkt, dass in diesem Fall besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 vorlägen, die nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit seinerseits zurückzuführen seien. Insbesondere könne ein einfacher Rechenfehler nicht als offensichtliche Fahrlässigkeit gewertet werden, zumal ihm ein solcher Fehler zuvor noch nie unterlaufen war. Wenn hieraus eine offensichtliche Fahrlässigkeit hergeleitet würde, so widerspreche dies dem Ziel der Billigkeit, auf das Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 abstellt.
- (10) Das Verwaltungsverfahren wurde daraufhin gemäß Artikel 907 der Verordnung 2454/93 in der Zeit vom 21. Oktober 2000 bis 17. November 2000 ausgesetzt.
- (11) Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 8. Dezember 2000 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Allgemeine Zollregelungen/Erstattung, eine Sachverständigengruppe aus Vertretern aller Mitgliedstaaten zusammen, um den vorliegenden Fall zu prüfen.
- (12) Gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 können Einfuhrabgaben in anderen als den in den Artikeln 236, 237 und 238 genannten Fällen erstattet oder erlassen werden, wenn diese sich aus Umständen ergeben, die nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten zurückzuführen sind.

- (13) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften ist Artikel 239 eine allgemeine Billigkeitsklausel, die Ausnahmesituationen abdecken soll, in denen ein Beteiligter sich im Unterschied zu anderen, dieselbe Tätigkeit wie er selbst ausübenden Beteiligten, befinden kann.
- (14) Um die Zollfreiheit im Rahmen des Zollkontingents in Anspruch nehmen zu können, hätte der Beteiligte für die gesamte 1998 eingeführte Menge ein von den zuständigen neuseeländischen Behörden ausgestelltes Ursprungszeugnis und eine von den zuständigen deutschen Behörden aufgrund dieses Ursprungszeugnisses ausgestellte Einfuhrgenehmigung vorlegen müssen.
- (15) In diesem Fall hat der Beteiligte jedoch aufgrund eines ihm unterlaufenen Schreibfehlers 908,7 kg mehr Lammfleisch ohne Knochen für das Zollkontingent angemeldet als gemäß seiner Einfuhrgenehmigung für das Jahr 1998 noch verfügbar war.
- (16) Ohne diesen Schreibfehler wäre dem Beteiligten im Dezember 1998 aufgefallen, dass die Einfuhrlizenz für diese Mengen nicht mehr ausreichte. Angesichts der Mengen, die dem Beteiligten gemäß dem Ursprungszeugnis für 1998 noch zur Verfügung standen, hätte er von den zuständigen deutschen Behörden vor Ende 1998 eine weitere Einfuhrlizenz für die 1998 zusätzlich eingeführten 908,7 kg Lammfleisch erhalten.
- (17) Da das Ursprungszeugnis nur für das laufende Jahr, also 1998, galt, die zuständigen Behörden den Fehler aber erst im Januar 1999 aufdeckten, war es dem Beteiligten nicht möglich im Jahr 1999 eine zusätzliche Einfuhrgenehmigung für 1998 eingeführte Mengen zu beantragen.
- (18) Aus dem für das Jahr 1998 eröffneten Zollkontingent für Einfuhren zum Nullzollsatz von Lammfleisch (frisch, gekühlt oder gefroren) aus Neuseeland sind jedoch heute noch 2 004 Tonnen verfügbar. Das betreffende Kontingent ist demnach noch nicht erschöpft.

- (19) Da also im Rahmen des Kontingents noch Mengen verfügbar sind, und der Beteiligte zum Zeitpunkt der Einfuhr ein gültiges Ursprungszeugnis für die betreffende Menge besaß, ist der ihm unterlaufene Fehler rein formeller Art (Rechenfehler). Durch die Inanspruchnahme des Zollkontingents für die fragliche Menge von 908,7 kg wird die mit der vorgenannten Verordnung (EG) Nr. 2327/97 verfolgte Handelspolitik in keinster Weise in Frage gestellt.
- (20) Zusammengenommen können daher all diese Elemente als ein besonderer Umstand im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 angesehen werden,
- (21) Ein solcher Umstand kann jedoch nur dann einen Erlass der Einfuhrabgaben begründen, wenn der Beteiligte weder in betrügerischer Absicht noch offensichtlich fahrlässig gehandelt hat.
- (22) In diesem Fall geht aus den Unterlagen, die die deutschen Behörden der Kommission übermittelten, und aus dem vorstehend genannten Schreiben des Beteiligten vom 17. November 2000 hervor, dass diesem im Zusammenhang mit der Einfuhrgenehmigung lediglich ein Schreibfehler unterlaufen war, und er in gutem Glauben davon ausging, dass seine Einfuhrgenehmigung für die betreffenden Mengen gültig war.
- (23) Darüber hinaus muss festgehalten werden, dass der Beteiligte - wie die deutschen Zollbehörden bestätigten - dem Zoll bekannt ist als jemand, der seine zollrechtlichen Pflichten stets ordnungsgemäß erfüllt. Im übrigen wird ihm solcher Fehler zum ersten Mal zur Last gelegt.
- (24) Der Beteiligte hat also im guten Glauben gehandelt, so dass die Umstände des vorliegenden Falles weder betrügerische Absicht noch offensichtliche Fahrlässigkeit erkennen lassen.
- (25) Daher ist es im vorliegenden Fall gerechtfertigt, die Einfuhrabgaben zu erlassen.

- (26) Rechtfertigen die besonderen Umstände die Erstattung oder den Erlass, so kann die Kommission nach Artikel 908 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 unter von ihr festgelegten Voraussetzungen einen Mitgliedstaat ermächtigen, in Fällen mit sachlich und rechtlich vergleichbaren Merkmalen die Abgaben zu erstatten oder zu erlassen.
- (27) Mit ihrem Schreiben vom 22. Februar 2000 beantragte die Bundesrepublik Deutschland die Ermächtigung zur Erstattung oder zum Erlass der Abgaben in verschiedenen sachlich und rechtlich vergleichbaren Fällen.
- (28) In diesem Fall handelt es sich aber aufgrund der Art der Versäumnisse, die dem Beteiligten vorgeworfen werden, sowohl faktisch als auch rechtlich um eine einzigartige Entscheidung. Folglich kann sie auch nicht in Anwendung einer von der Kommission erteilten Ermächtigung für etwaige nationale Entscheidungen herangezogen werden –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Erlass der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXXX, die Gegenstand des Antrags der Bundesrepublik Deutschland vom 22. Februar 2000 sind, ist gerechtfertigt.

Artikel 2

Die von der Bundesrepublik Deutschland mit Schreiben vom 22. Februar 2000 nach Artikel 908 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates beantragte Ermächtigung wird nicht erteilt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 27.12.2000

Für die Kommission

Mitglied der Kommission